



Rheinstrasse 33, Postfach
4410 Liestal

Tel. direkt 061 552 53 15
Tel. Zentrale 061 552 51 20
Telefax 061 552 69 41

Ihr Zeichen
Unser Zeichen BP/dj

Liestal, 29. Juli 2014

A-Post
Frau
Eva Keller
Untere Fuchsrainstrasse 11
4313 Möhlin

2014-4.7

ENTSCHEID

DER KANTONALEN TAXATIONS- UND ERLASSKOMMISSION VOM 24. Juni 2014

i.S. Stiftung Moiren, Pratteln (in Gründung); Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrte Frau Keller

Mit Eingabe vom 26. Mai 2014 an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung der Moiren-Stiftung (in Gründung) mit Sitz in Pratteln.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt die Stiftung, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben, die Unterstützung, Vermittlung, Aufnahme und Pflege von in Not geratenen Tieren, insbesondere Deutsche Doggen, durch den Betrieb eines Gnadenhofes.

Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung der Stiftung von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG gegeben. Ebenso ist die Stiftung für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).



Demgemäss hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission **erkannt**:

://:

1. Das Gesuch wird **gutgeheissen** und die Stiftung Moiren, Pratteln, wird in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. In gleicher Weise wird die Stiftung gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
3. Gegen diesen Entscheid können die Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Liestal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse

Taxations- und Erlasskommission

Dr. Dieter Völlmin Benjamin Pidoux
Präsident

Beilage:

Entscheid betreffend direkte Bundessteuer mit Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung

Kopie z.K. an:

Gemeindeverwaltung Pratteln



ENTSCHEID BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

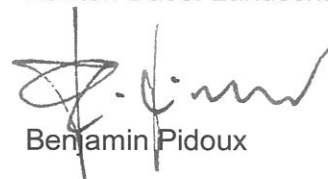
Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung der Stiftung Moiren, Pratteln, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Die Stiftung ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- ://:
1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und die Stiftung Moiren, Pratteln, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
 2. Gegen diesen Entscheid kann die Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Liestal, 29. Juli 2014

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft



Benjamin Pidoux

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an die Stiftung

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an die vorerwähnte Stiftung gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux

